

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bern, 4. Juni 2018 / Redetext

Teilzeitarbeit: Bessere Absicherung tut Not

Teilzeitarbeit ist heute weit verbreitet. In der Schweiz arbeitet gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung mehr als ein Drittel der Erwerbsbevölkerung Teilzeit. Bei den Frauen sind es fast 60 Prozent, bei den Männern gut 17 Prozent. Bis heute ist aber das Problem der sozialen Absicherung der Teilzeitarbeit in der Altersvorsorge ungenügend gelöst.

Adrian Wüthrich, Präsident Travail.Suisse / Nationalrat

Während in der AHV das Einkommen ab dem ersten Franken versichert ist, ist dies in der beruflichen Vorsorge nicht der Fall. Der obligatorische Sparprozess in der zweiten Säule beginnt erst, wenn man im Jahr mehr als 21'150 Franken verdient (Eintrittsschwelle). Zudem ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht der volle Lohn versichert. Der versicherte BVG-Lohn ergibt sich erst durch den effektiven Lohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzuges. Aktuell entspricht der Koordinationsabzug 7/8 der maximalen Altersrente der AHV (24'675 Franken). Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug gelten grundsätzlich für jede einzelne Anstellung. Eine Person, die für nur einen Arbeitgeber arbeitet, ist somit nicht gleich versichert, wie wenn sie zum insgesamt gleichen Lohn für mehrere Arbeitgeber arbeiten würde.

Im gegenwärtigen System wird Teilzeitarbeit bei der Altersvorsorge deshalb benachteiligt. Eine Folge davon ist der „Gender Pension Gap“: Während die AHV-Rentenhöhe von Frauen und Männern vergleichbar ist, besteht in der beruflichen Vorsorge eine grosse Differenz zwischen den Renten der Männer und der Frauen. 2015 lag der Median bei Neurentnern bei 2'294 Franken im Monat, bei Neurentnerinnen hingegen nur bei 1'163 Franken. Ein grosser Teil dieser Differenz erklärt sich durch die schlechte Altersvorsorge für Teilzeitarbeitende. Viele Frauen riskieren, die Eintrittsschwelle des BVG-Obligatoriums gar nicht erst zu überschreiten. Sie sind dann in keiner Pensionskasse versichert. In der gewerkschaftlichen Arbeit zeigt sich immer wieder, dass manche Arbeitgeber die Eintrittsschwelle bewusst umgehen und Arbeitnehmende in Kleinstpensen anstellen, um sie nicht in der 2. Säule versichern zu müssen. Die Arbeitgeber sparen so Geld zu Lasten der Absicherung der Arbeitnehmenden im Alter: Reicht ihre Rente nicht aus, sind die Betroffenen auf Sozialhilfe angewiesen.

Auch wenn Teilzeitarbeitende versichert sind, können sie oft nur ein geringes Altersguthaben aufbauen. Denn auch wer Teilzeit arbeitet, muss per Gesetz den vollen Koordinationsabzug hinnehmen. Wer z.B. mit einem 50 Prozent Beschäftigungsgrad 50'000 Franken jährlich verdient, hat fast die Hälfte seines Verdienstes nicht versichert. Das zeigt sich später in deutlich tieferen Renten. Zwar verzichten heute verschiedene Pensionskassen freiwillig ganz auf einen Koordina-

tionsabzug oder senken diesen proportional zum Beschäftigungsgrad. Von den Vorsorgeeinrichtungen, die sich an der Swisscanto-Statistik beteiligen, verzichteten heute 21 Prozent der privatrechtlichen Pensionskassen sowie 7 Prozent der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen auf einen Koordinationsabzug.¹ Diese Leistungen unterliegen aber, weil sie nicht obligatorisch sind, nicht den gleichen Leistungsgarantien wie der obligatorische Teil der Pensionskasse (meist tieferer Umwandlungssatz). Ein Verzicht auf den gesetzlichen Koordinationsabzug würde die berufliche Vorsorge vereinfachen und den ganzen Lohn zu den gleichen Bedingungen versichern.

Es gilt heute festzustellen: Das Verfassungsziel – die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung – wird für viele Teilzeitarbeitende nicht erreicht. Es gibt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, wie die verfassungsmässigen Leistungsziele der Altersvorsorge erreicht werden können: durch eine Verstärkung der AHV, durch bessere Leistungen der beruflichen Vorsorge oder durch eine Kombination von Massnahmen in den beiden Säulen. Das gilt auch für Verbesserungen bei der Altersvorsorge für Teilzeitarbeitende. Eine Senkung der Eintrittsschwelle und eine Senkung bzw. ein Verzicht auf den Koordinationsabzug sind in der Altersvorsorge 2020 breit diskutiert worden und waren in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehen. Es ist im Rahmen der Verhandlungen der Sozialpartner zu prüfen, wie Teilzeitarbeitende die verfassungsmässigen Ziele besser erreichen können.

Wir sind deshalb sehr gerne bereit, den am ersten Tag der Sommersession vom Nationalrat einstimmig verabschiedeten Vorschlag von Nationalrätin Christa Markwalder für eine Versicherungspflicht bei Teilzeitarbeit aufzunehmen (Pa. Iv. 11.482). Das Signal des Parlamentes an die Sozialpartner kann deutlicher nicht sein. Eine bessere Absicherung bei Teilzeitarbeit ist im Interesse aller.

¹ 51 Prozent der öffentlichen Kassen sowie 32 Prozent der privatrechtlichen Pensionskassen wandten im Jahr 2017 variable Koordinationsabzüge an, vgl. Swisscanto PK-Statistik 2017, S. 48.